

***Drs. AR 29/2017***

**Erfüllung der Auflagen im Verfahren zur Akkreditierung der Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik (ASIIN)**

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 07.02.2017

**Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik (ASIIN) die Auflagen 1 und 3 aus der Entscheidung zur Akkreditierung der Agentur vom 22.06.2016 erfüllt hat. Auflage 2 wurde bislang nur teilweise erfüllt. Die Frist zur Erfüllung der Auflage 2 wird bis zum 10.05.2017 verlängert.**

**Begründung**

**Zu Auflage 1:**

Mit der Aufhebung der beanstandeten Grundsatzentscheidung hat ASIIN Auflage 1 erfüllt. Es entspricht der Intention der KMK, dass Abweichungen vom durchschnittlichen Arbeitsumfang pro Jahr und pro Semester nun individuell beurteilt werden und nur dann zu Auflagen führen sollen, wenn die Studienbarkeit nachweislich gefährdet ist.

Allerdings sollte die genannte Standardformulierung für Auflagen von 2011 noch angepasst werden. Insbesondere deren englische Fassung geht durch die ohne Ausnahmen formulierte Forderung einer gleichmäßigen Verteilung der Kreditpunkte über die Semester über die KMK-Vorgaben hinaus. Die deutsche Fassung widerspricht zwar den KMK-Vorgaben nicht; allerdings erschließt sich nicht, wie sie bei der Beurteilung des konkreten Einzelfalls hilfreich sein könnte.

### **Zu Auflage 2:**

Da das Präsidium der Akkreditierungskommission für Studiengänge gemäß § 4 der Geschäftsordnung für die Berufung der Gutachtergruppen zuständig ist, ist mit der Neuregelung nun sichergestellt, dass in der Programmakkreditierung regelhaft alle Statusgruppen an der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter beteiligt sind.

Dies gilt dagegen noch nicht für die Verfahren der Systemakkreditierung. Denn die Benennung der Gutachtergruppen durch die Akkreditierungskommission für Qualitätsmanagementsysteme ist an das Präsidium (AK Systeme) delegiert. Das Präsidium setzt sich nach der - bisher nicht angepassten – Geschäftsordnung der AK Systeme paritätisch aus Vertretern der Universitäten/Technischen Hochschulen, der Fachhochschulen und der Wirtschaft bzw. Berufspraxis sowie aus einer Vertreterin/einem Vertreter aus einer der anderen in der Akkreditierungskommission vertretenen Gruppen zusammen. Da zu diesen Gruppen neben den Studierenden nach § 9 der Satzung der Agentur auch (internationale) Beraterinnen und Berater und ein Arbeitnehmervertreter bzw. eine Arbeitnehmervertreterin gehören, ist die Beteiligung eines bzw. einer Studierenden nicht sichergestellt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Agentur Auflage 2 bislang nicht vollständig erfüllt hat. ASIIN wird gemäß Ziffer 3.5.3 Satz 2 der „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ i. d. F. vom 10.12.2010 eine einmalige Nachfrist zur Auflagenerfüllung eingeräumt.

### **Zu Auflage 3:**

Die von der Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates angemahnte Formalisierung der QM-Struktur ist inzwischen erfolgt und damit Auflage 3 erfüllt. Die Agentur verfügt nun über ein schlüssiges System zur Qualitätssicherung, mit dem die Balance zwischen Formalisierung und Flexibilität gewahrt wird. Es erstreckt sich auf alle Leistungsbereiche der Agentur. Wenn auch die Befragungen von Kunden und Gutachterinnen und Gutachtern nur im Bereich der Akkreditierung durchgeführt werden, gelten doch die grundlegenden qualitätssichernden Leitlinien der Agentur auch für Zertifizierungs- und Evaluationsverfahren. Begrüßenswert ist die Vervollständigung der Prozessbeschreibungen und nun namentliche Benennung der Zuständigen. Allerdings sollte die Zuständigkeit für die Evaluationen nach Typ 1 ergänzt werden. Die Feedbackmechanismen sind so im QM-System abgebildet, dass gewährleistet wird, dass aus internen und externen Rückmeldungen auch tatsächlich regelhaft Konsequenzen gezogen werden.